



HESSISCHER LANDTAG

12. 03. 2021

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 23.07.2020**Anerkennung von Lernleistungen im Fernstudium****und****Antwort****Kultusminister**

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit einigen Jahren rücken Fort- und Weiterbildungen als Formen des lebenslangen Lernens zunehmend in den Mittelpunkt des politischen und gesellschaftlichen Interesses. Im Jahr 2000 veröffentlichte beispielsweise die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Memorandum über „Lebenslanges Lernen“. Hier wird der politische Wille formuliert, „Lebenslanges Lernen“ in der gesamten EU zu stärken. Die zwei wichtigsten Ziele, welche damit erreicht werden können, so das Memorandum, seien die Förderung der aktiven Staatsbürgerschaft und die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit.

Nicht nur die Corona-Krise hat gezeigt, dass Formen des sogenannten „Blended Learnings“ im Bereich des lebenslangen Lernens besonders hilfreich sind. Hier werden Präsenzzeiten und synchrones Lernen mit Formen des asynchronen Lernens ergänzt. Fernschulen bieten erwachsenen Lernern die Möglichkeit, Fort- und Weiterbildung orts- und zeitflexibel mit ihrer derzeitigen Lebenssituation zu vereinbaren.

Vorbemerkung Kultusminister:

Nach § 1 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der Lehrende und Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen. Fernunterricht ist damit inhaltlich zu unterscheiden von dem schulischen Lernen im Sinne des Hessischen Schulgesetzes (HSchG). Die Zuständigkeit für Fernschulen liegt bei der Zentralstelle für Fernunterricht in Köln, die aufgrund des von den Ministerpräsidenten der Länder abgeschlossenen Staatsvertrags über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 errichtet worden ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung dem Bereich lebenslanges Lernen und Lernen für Erwachsene bei?

Die Hessische Landesregierung misst dem lebensbegleitenden Lernen einen hohen Stellenwert bei und fördert nach den Vorgaben des Hessischen Weiterbildungsgesetzes (HWBG) die öffentlichen Einrichtungen der Weiterbildung sowie neun nach dem HWBG anerkannte Organisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft. Darüber hinaus unterstützt das Land Hessen Volkshochschulen, berufliche Schulen und Schulen für Erwachsene, die im Rahmen des Hessencampus kooperieren und somit einen wichtigen Beitrag zur regionalen Bildungskoordination und zur Bildungsberatung der Bürgerinnen und Bürger leisten.

Zum weiteren Ausbau und zur Stärkung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens über die Regelförderung nach dem HWBG hinaus hat die Landesregierung bereits im Jahr 2016 den Weiterbildungspakt für die Jahre 2017 bis 2020 mit den öffentlichen und freien Trägern der Weiterbildung geschlossen. Demnach werden unter anderem die Ziele unterstützt, Weiterbildungszugänge zu erleichtern, Integration, Inklusion, Teilhabe und Chancengerechtigkeit zu fördern und Qualität zu stärken.

Der Weiterbildungspakt für die Jahre 2021 bis 2025 knüpft an die im Rahmen des ersten Weiterbildungspakts erfolgreich auf den Weg gebrachten Maßnahmen an und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verstärkung und Weiterentwicklung des trägerübergreifenden Systems lebensbegleitenden Lernens mit seinen im HWBG genannten Kernaufgaben.

Die Landesregierung unterstützt das Ziel, durch ein modernes Bildungssystem für die Bürgerinnen und Bürger Bildungs- und Qualifizierungsangebote bereitzustellen und nachhaltig zu verbessern. In Hessen ist beispielsweise der Erwerb von Bildungsabschlüssen auch außerhalb des Regelschulwesens über weitere Bildungswege möglich. Insbesondere an den Schulen für Erwachsene können alle Schulabschlüsse kostenfrei nachgeholt werden. Darüber hinaus können alle Abschlüsse auf dem Wege der sogenannten Nichtschülerprüfung erworben werden.

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung Formen des „Blended Learnings“ für den unter erstens genannten Bereich des Bildungswesens?

Der Begriff „Blended Learning“ beschreibt die Kombination von Elementen der Präsenzlehre mit Elementen des elektronisch unterstützten Lernens (des sogenannten E-Learnings). Dabei liegt dem letzteren Begriff keine einheitliche Definition zu Grunde. Häufig wird hierunter bereits schon die Anreicherung der Präsenzlehre mit digitalen Medien verstanden.

Im Gegensatz zu Fernunterrichtsangeboten stellen Schulen einen Ort dar, an dem Schülerinnen und Schülern eine systematische sowie planmäßige und von Lehrkräften kontinuierlich begleitete Bildung und Erziehung vermittelt wird. Vor diesem Hintergrund stellen „Blended-Learning-Angebote“ vor allem zusätzliche Möglichkeiten der Differenzierung innerhalb des gesamten Bildungsangebots dar.

In der Zuständigkeit des Kultusministeriums stellen in der beruflichen Bildung die Fachschulen Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung für Erwachsene dar. Nach den Regelungen der Rahmenvereinbarung über Fachschulen sowie den Regelungen für die Fachschulen in Hessen ist es grundsätzlich möglich, neben dem eigentlichen Präsenzunterricht in einem gewissen Umfang auch andere Lernformen zu nutzen. Im Bereich der außerschulischen Weiterbildung wurde im Rahmen des ersten Weiterbildungspakts für die Jahre 2017 bis 2020 der gewachsenen Bedeutung des Einsatzes digitaler Medien in der Erwachsenenbildung Rechnung getragen. Im daran anschließenden Weiterbildungspakt für die Jahre 2021 bis 2025 wurden die Handlungsfelder betreffend digitale Lernsettings weiter ausdifferenziert. Somit werden durch das Land Projekte gefördert, die durch den kreativen Einsatz digitaler Medien Autonomie und Selbstwirksamkeit in Lernprozessen erfahren lassen und die Motivation stärken, ein Leben lang weiter zu lernen. Zudem werden durch die digitalen Medien barrierefreie Bildungszugänge sowie das gemeinsame Lernen mit unterschiedlichen Bildungszielen im Bereich des lebensbegleitenden Lernens erleichtert.

Frage 3. Wie viele Fernschulen gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in Hessen?

Frage 4. Welche Zertifikate und Abschlüsse verleihen die unter drittens genannten Fernschulen?

Frage 5. Welche Möglichkeiten gibt es für Fernschulen, in asynchronen Lernphasen erbrachte Leistungen anzuerkennen und damit asynchrone Lernleistungen synchronen Lernleistungen gleichzustellen?

Frage 6. Welche Möglichkeiten gibt es für Fernschulen, asynchrone Lernphasen und -leistungen als vollwertigen Teil von Prüfungsvorbereitungen anzuerkennen?

Frage 7. Hält die Landesregierung es für sinnvoll, die unter fünftens und sechstens genannten Möglichkeiten für Fernschulen auszubauen und explizit in den gesetzlichen Grundlagen zu verankern?

- a) Falls ja, wann ist eine solche Verankerung geplant?
- b) Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Nach Auskunft der Zentralstelle für Fernunterricht in Köln sind in der dortigen Datenbank 41 Anbieter für Fernunterricht aus Hessen erfasst, welche 614 zugelassene Lehrgänge anbieten. Die Zertifizierung der entsprechenden Lehrgänge erfolgt durch die Zentralstelle für Fernunterricht in Köln. Welche Zertifikate und Abschlüsse im Einzelnen vergeben werden, erforderte eine aufwendige Einzelauswertung, die nach Auskunft der Zentralstelle aktuell nicht geleistet werden kann.

Konkrete Planungen, die staatsvertraglichen Regelungen zu ändern, sind gegenwärtig nicht bekannt. Soweit es um Fragen des Fernunterrichtsschutzgesetzes geht, liegt die Zuständigkeit beim Bundesgesetzgeber.

Frage 8. Welche Überlegungen gibt es seitens der Landesregierung einen Schulversuch mit Fernersatzschulen einzuführen, um das Fernstudium als Vermittlungsmethode im Bereich der Schulabschlüsse anzuerkennen?

Dahingehende Planungen gibt es nicht. Die Teilnahme an der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erlangung des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses oder des

Abiturs setzen die Vorbereitung durch entsprechende Lehrgänge voraus. Dazu können auch Bestätigungen des Besuchs der Lehrgänge der Fernunterrichtsinstitute in Hessen bei der Meldung zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Vorschriften zu Schulversuchen und Versuchsschulen nach § 14 HSchG und zur Weiterentwicklung der Selbstverwaltung nach § 127c HSchG sind ausschließlich auf den Bereich der öffentlichen Schulen anwendbar.

Wiesbaden, 9. März 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz